

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 15 (1905)
Heft: 1

Artikel: Fortbildungsschule für Jünglinge
Autor: Egli, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. Die schweizerische Fortbildungsschule.

A. Fortbildungsschule für Jünglinge.

Von Karl Egli, Rektor in Luzern.

Pflegt und bauet das Vaterland!

Der Zentralvorstand des S. L. V. hat mir die Aufgabe zugewiesen, an der heutigen Versammlung über das Fortbildungsschulwesen zu sprechen. Dadurch, dass er gleichzeitig eine Referentin bezeichnet hat für die Mädchenfortbildung, ist mir zum vornherein eine glückliche Beschränkung auferlegt, an die ich mich mit aller Strenge halten werde. Es ist mir auch der Rat erteilt worden, meine Aufmerksamkeit in erster Linie der allgemeinen Fortbildungsschule zuzuwenden. Ich konnte bald inne werden, dass ich Grund habe, für diesen Wink dankbar zu sein. In der Tat „marschieren“ die beruflichen Fortbildungsschulen so sicher und zahlreich, dass sie des fördernden Anstosses aus unserem Kreise nicht bedürfen. Freilich ist es nicht möglich, sich über das allgemeine Fortbildungsschulwesen zu verbreiten, ohne auch das gewerbliche zu berühren; denn die beiden Gebiete grenzen dicht aneinander und sind durch zahlreiche Bänder miteinander verknüpft.

Ich habe mich beim Studium meines Themas nicht begnügt, pädagogische Jahrbücher zu durchforschen, Gesetze, Verordnungen und Berichte zu durchgehen; ich hoffte einen lebendigeren Eindruck dadurch zu gewinnen, dass ich mich direkt an die Lehrerschaft wandte, um ihr Urteil, ihre Hoffnungen und Befürchten zu erfahren. Zu diesem Zwecke habe ich in alle Kantone hinaus — meist an Delegirte des S. L. V. —

1) 1. Welche gesetzlichen Bestimmungen bestehen in Ihrem Kanton über Fortbildungsschulen (Wiederholungs-, Ergänzungs-, Rekrutenschulen)? a) Gibt es ein Obligatorium für den Besuch? b) Wenn ja, für welche Altersstufen besteht es? c) Welches ist die Zahl der Kurse? d) Welches ist gegenwärtig die jährliche Frequenz? e) Welche Erfahrungen macht man mit der Fortbildungsschule bezüglich Erfolg u. dergl.? f) Zu welcher Jahres- und Tageszeit findet der Unterricht statt?

2. Bestehen neben diesen allgemeinen Fortbildungsschulen noch spezielle berufliche Fortbildungsschulen? a) Art und Zahl derselben? Zahl der Kurse? b) Veranaltet durch wen? c) Subventionirt durch wen? d) Für welche Altersstufen eingerichtet? e) Jährliche Frequenz?

3. Gibt es auch konfessionelle Fortbildungsschulen (katholische, evangelische)? Frequenz derselben?

ein Fragenschema verschickt.¹⁾ Die eingelaufenen Antworten bilden ein ganz interessantes Material, das nicht ohne grossen Einfluss auf diese Arbeit gewesen ist. Ich verdanke den Herren Kollegen ihr freundliches Entgegenkommen auf das Wärmste.

Ohne vorgefasste Meinung bin ich ans Werk gegangen; ich war ziemlich kühl gesinnt und bin erst im Verlaufe der Arbeit warm geworden; je mehr sich mir die Überzeugung aufdrängte, dass trotz aller Fortschritte im Gebiete des gewerblichen Bildungswesens einem grossen Teile unserer schweizerischen Jugend in den empfänglichsten und wichtigsten Lebensjahren die ihr zukommende Bildung und Schulung nach allgemein menschlicher, wie bürgerlicher Hinsicht vorenthalten ist, und dass es eine der dankbarsten und schönsten Aufgaben der Zukunft sein wird, in weitherziger und einsichtiger Befolgung des Wahlspruches, mit dem ich meinen Vortrag soeben eröffnet habe, dem schweizerischen Schulwesen den Ausbau zu geben, der ihm, nach meiner Ansicht, bis zur Stunde noch fehlt. Aus dieser Stimmung sind dann die „Richtlinien“ aufs Papier geflossen, die Ihnen mitgeteilt worden sind.²⁾ Ihrem Urteil ist es anheingegeben, ob sie, tote Buchstaben, dort bleiben, oder ob sie, wie sie sind oder in dieser oder jener Hinsicht modifiziert, ein lebendiges Programm werden sollen, für dessen Verwirklichung der S. L. V. seine Kraft einsetzen wird.

Zunächst werde ich einen Überblick über den heutigen Stand unseres Fortbildungsschulwesens zu geben versuchen, wobei ich aber, um nicht zu ermüden, mich auf das Hauptsächlichste beschränken, und anderes, z. B. alles Historische, beiseite lassen werde. Aus dem gleichen Grunde muss ich darauf verzichten, Exkursionen ins Ausland zu machen. Nur eines will ich sagen: ich habe während meiner Umschau den Eindruck gewonnen, dass man z. B. jenseits des Rheins eine hohe Auffassung von dem Werte der Fortbildungsschule hat und ernstlich bemüht ist, ihr die ihrer Wichtigkeit entsprechende Ausgestaltung zu verschaffen. Es geht dies u. a. aus einer Äusserung des Finanzministers von Miquel hervor, der 1897 in der preussischen Landtagskommission für das Fortbildungsschulwesen sagte: „Ich glaube, wir haben ein grosses soziales Interesse daran, dass die erziehliche Wirkung jedes Wissens, jedes Lernens,

4. a) Wie denken Sie, dass das allgemeine Fortbildungsschulwesen im Interesse der heranwachsenden männlichen Jugend eine Förderung erfahren könnte? b) Wie würden sich Lehrerschaft und Bevölkerung Ihres Kantons wohl verhalten zu dem Gedanken der Einführung einer allgemeinen obligatorischen Zivilschule vom 18. Jahre an?

²⁾ Siehe Anhang!

jeder Disziplin, jeder Schulzucht nicht einfach abschneidet für die gesamten unteren Klassen mit dem 14. Lebensjahre. Ich halte es für den grössten Vorzug der gebildeten Klassen, dass sie ihre Kinder bis zum 18. Jahre unterrichten lassen können, und für das schwerste Übel in den unteren Klassen, dass die Kindererziehung mit dem 14. Jahre vollständig abschliesst.... Je mehr wir die jungen Leute bis ins spätere Lebensalter überhaupt noch in eine Schule bringen können, je grössere Wohltat werden wir denselben erweisen.“ Was der Finanzminister eines monarchischen Staates gesagt, gilt wohl in nicht geringerem Grade auch für uns.

Was ist indes unter dem Worte „Fortbildungsschule“ zu denken?

Rein gibt in seinem enzyklop. Handbuch der Pädagogik folgende Definition: „Wir verstehen unter Fortbildungsschule alle schulgemässen Einrichtungen, die denjenigen Knaben und Mädchen, die nur in der Volksschule Erziehung und Unterricht genossen haben, nach der Entlassung aus dieser Anstalt systematisch eine weitere Ausbildung des Geistes vermitteln sollen.“

Nach dieser ziemlich weiten Bestimmung fallen bei uns in der Schweiz unter diesen Begriff:

1. Die Wiederholungs-, auch Ergänzungs- und Repetirschulen genannt;
2. Die Rekrutenvorschulen (Rekruten-Wiederholungskurse);
3. Die allgemeinen Fortbildungsschulen im engeren Sinne;
4. Die beruflichen Fortbildungsschulen jeder Art.

Gemeinsames äusseres Merkmal für alle liegt in dem Umstand, dass sie meist als Winterkurse mit 3—6 und (zumal bei den beruflichen Fortbildungsschulen) mehr wöchentlichen Stunden organisirt sind.

Die Wiederholungsschulen und Rekrutenvorschulen haben fast ausnahmslos obligatorischen Charakter; bei der allgemeinen Fortbildungsschule treffen wir neben dem Obligatorium in einzelnen Kantonen den fakultativen Besuch in andern, und das fakultative Gemeinde-Obligatorium in dritten Orten. Die beruflichen Fortbildungsschulen sind meist fakultativ. Doch ist durch die Lehrlingsgesetzgebung schon mehrerenorts das Obligatorium eingeführt oder zum mindesten vorbereitet. Eine strenge Scheidung zwischen Wiederholungs- und Rekrutenvorschulen einerseits und den allgemeinen Fortbildungsschulen andererseits ist nicht durchzuführen. Legen wir der Vergleichung den vollkommensten Typus, wie er sich uns in der Bürgerschule des Kantons Aargau darstellt, zugrunde, so können wir sagen: die Fortbildungsschule will nicht lediglich elementare Kenntnisse wiederholen, sondern sie will weiter-

bauen auf denselben, sie will wirklich fortbilden; sie repräsentirt eine höhere Stufe der Volksbildung; sie beginnt den Unterricht auch später, mit reifern, vorgerückteren Leuten — oft nach einer schulfreien Pause, die der Alltagsschule folgt — und setzt ihn länger fort, ins spätere Jünglingsalter hinein bis nahe an das Jahr der Stellungspflicht. Auf ihrem Programm steht auch durchweg das Zeichenfach in achtunggebietendem Range.¹⁾

I.

Die Wiederholungsschule (Ergänzungs-, Repetirschule) besteht in reiner Form in den Kantonen: Luzern, Uri, Ob- und Nidwalden, Appenzell A.-Rh., Glarus, Baselland, St. Gallen und Genf.

(Abgeschafft in Zürich, Zug und Appenzell I.-Rh. zugunsten eines weitem Schuljahrs anl. der letzten Gesetzesrevisionen.)

Fächer sind: Sprache, Rechnen, Vaterlandskunde, oft, wie z. B. im Kanton Luzern, auch Turnen. Dispensirt sind meist nur solche Schüler, die mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge eine Sekundar- oder andere höhere Schule besucht haben. Die Schulzeit umfasst gewöhnlich zwei Winterkurse. Die Dauer derselben ist verschieden, z. B.

in Luzern: 60 Halbtage zu 3 Stunden (die Gemeinden können den Kurs zusammenhängend geben oder gewisse Wochenhalbtage oder -Tage dazu verwenden); in Uri: za. 30 Schulwochen, wöchentlich 2 Stunden;²⁾ in Obwalden: jährlich mindestens 120 Stunden; in Nidwalden etwas weniger; in Baselland: wöchentlich 6 Stunden (bei den genannten Kantonen mit ihren 6 Primarschuljahren vertritt die Fortbildungsschule das siebente und achte Schuljahr, so dass die Schulpflicht mit dem sechszehnten Altersjahr ihr Ende erreicht).

Die Kantone Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Glarus schliessen die Wiederholungskurse an eine siebenjährige Primarschule an; erstere, nämlich Appenzell und St. Gallen, lassen Sommer und Winter wöchentlich 6 Stunden für diese sog. „Übungsschule“ verwenden, letzterer, Glarus, wöchentlich zwei Halbtage, nur während des Winters. In St. Gallen und Appenzell kann an Stelle der Ergänzungsschule ein achttes Schuljahr treten, eine Möglichkeit, von der viele Gemeinden Gebrauch machen.

Genf und Baselstadt vertreten schon einen Übergangstypus. Der Kanton Genf kennt seine „Ecoles complémentaires“ mit zwei Kursen „pour

¹⁾ In ganz von dem soeben ausgeführten abweichenden Sinne wird das Wort „Fortbildungsschule“ gebraucht in den Kantonen Aargau und Wallis für fakultative Schulen mit täglichem Unterricht, ungefähr im Range von Sekundarschulen. Diese fallen natürlich hier ausserhalb den Kreis unserer Betrachtung.

²⁾ Der Kanton Schwyz hat sieben Primarschuljahre, dafür aber keine Wiederholungsschule.

tous les enfants de treize à quinze ans qui ne reçoivent pas d'une autre manière une instruction reconnue équivalente par le Département." Gegenwärtig sind pro Jahreskurs 32 Wochen zu 7 Stunden vorgeschrieben. Auf dem Lande ist diese Schule je nach der Fähigkeit der Kinder als Gruppe der Primarschule oder der Sekundarschule gedacht. Das Gesetz (Loi sur l'enseignement publique) enthält darüber folgenden Passus: „Cet enseignement complète et développe l'enseignement primaire à un point de vue pratique et professionnel, conforme aux exigences des diverses localités. Son programme comprend en outre la comptabilité simple, les éléments des sciences physiques et naturelles, et pour les garçons des entretiens sur les institutions du pays, pour les jeunes filles l'économie domestique. — A la campagne des notions d'économie rurale.“

Baselstadt hat bekanntlich acht Schuljahre; die Repetitionskurse sind nur in Bettigen und Riehen obligatorisch, in der Stadtgemeinde selbst fakultativ. Pflichtig ist dort, wer am 1. Mai das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Zwei Winterkurse von Anfang November bis Anfang März, je an zwei Wochenabenden von 8—9¹/₂ Uhr.

Baselstadt ist übrigens im Begriffe, sein Gesetz zu revidieren: Eine Vorlage, die auf Antrag des Hrn Prof. Hagenbach-Bischof in zweiter Lesung an die Regierung zurückgewiesen worden ist, wollte die Pflicht des Besuches der Ergänzungsschule in das 17.—20. Lebensjahr verlegen, wodurch diese dann zur eigentlichen Fortbildungsschule geworden wäre.

Eine besondere Stellung nimmt auch der Kanton Thurgau ein. Er hat neun Schuljahre, wovon die letzten zwei aber nur im Winter täglichen Unterricht haben, im Sommer dagegen als Ergänzungsschule wöchentlich einen halben Tag zu vier Stunden Unterricht aufweisen. Diese Ergänzungsschule, als eigentlicher Bestandteil der Primarschule, zählt daher trotz des gleichlautenden Namens nicht zu dem Typus, den wir soeben betrachtet haben.

Fragt man nach den Erfolgen dieser Ergänzungsschulen, so geht aus den „Antworten“, die ich erhalten habe, wenig Rühmendes hervor. Die Schule ist eben ein Surrogat für fehlende Primarschuljahre, aber kein gutes. Der Klagen gegen sie sind in der Tat viele. Was etwas „Rechtes“ sei, gehe in die Sekundarschule oder sonst wohin; die Burschen seien in den wildesten Flegeljahren, ohne Interesse für die Gaben der Schule, die als ein lästiger Zwang angesehen werde. Der Fleiss sei ganz gering, die Begabung unter Mittel; viele Schüler haben es während ihrer Primarschulzeit nicht bis zur obersten Klasse derselben gebracht. Die meisten stammen aus ärmlichen Verhältnissen, haben im elterlichen Hause keine Anregung empfangen. Die Erfolge entsprechen nicht dem Aufwand an Geld und Mühe, die dafür aufgebracht werden. Es wäre besser, die Schulen eingehen zu lassen und dafür die Zahl der Alltagsschuljahre um eines zu vermehren. Den letztern Satz jedenfalls wird man bedingungslos unterschreiben können, weniger bedingungslos das pessimistische Urteil

über den Mangel an Talent und gutem Willen der Schüler. Die Burschen erweisen sich im praktischen Leben oft ganz intelligent; sie tun den Knopfen etwas später auf; viele haben während ihrer Kinderjahre unter der Ungunst der Verhältnisse gelitten. Das Urteil der Lehrer über die gleichen Jünglinge lautet in den Rekrutenvorkursen viel günstiger; freilich sind hier auch andere Elemente, z. B. ehemalige Sekundarschüler, zu treffen; die Hauptsache aber wird sein, dass sie inzwischen die Bubenschuhe abgestreift haben, inne geworden sind, dass ihnen etwas mangelt und darum den Bestrebungen der Schule mehr Interesse und Verständnis entgegenbringen, d. h. mehr Fleiss, Energie und guten Willen entfalten, um etwas zu lernen. — Ich betone diese bekannten Tatsachen nur deshalb, weil sie den Wink geben, nach welchen Grundsätzen das Fortbildungsschulwesen zu organisiren ist, wenn es wirklichen Nutzen haben soll.

II.

Die Rekrutenvorschulen. Wir wissen, was ihre Einrichtung veranlasst hat: die viel kritisirten Rekrutenprüfungen, d. h. deren vielfach unbefriedigende Resultate. Auch hier haben wir meist zwei Winterkurse, die dem Zeitpunkt der Aushebung unmittelbar vorangehen. Der Unterricht ist gewöhnlich auf den Abend verlegt. Ein charakteristischer Unterschied zwischen ihnen und den im vorigen Kapitel besprochenen Anstalten, neben dem des Schüleralters, liegt in dem Umstande, dass die Rekrutenvorschule ausschliesslich für Jünglinge schweizerischer Nationalität bestimmt ist. Dispensirt wird gewöhnlich nur, wer durch Zeugnisse den Besuch höherer Schulanstalten (Gymnasium, Realschule, Technikum oder landwirtschaftliche Schule, Seminar) nachweist oder durch eine besondere Prüfung dartut, dass er über so viele Kenntnisse verfügt, um die Rekrutenprüfung mit der Note 1 zu bestehen. Sekundarschulbesuch dispensirt gewöhnlich nicht, was das Niveau der Schule gegenüber der Ergänzungsschule nicht unbeträchtlich hebt. Gleichwohl kann man die Rekrutenvorschule den eigentlichen Fortbildungsschulen nicht beizählen, da es sich schon in anbetracht der kurzen Zeit, lediglich um Wiederholung, um ein Auffrischen elementarer Schulkenntnisse handelt, höchstens dass, entsprechend der geistigen Reife der Schüler, die Verfassungskunde mit besserem Erfolge als früher betrieben werden kann.

Wir treffen die Rekrutenvorschule vornehmlich in jenen Kantonen, die nur eine Ergänzungs-Schule und keine allgemeine Fortbildungsschule haben (während sie da, wo solche existiren, natürlich eher entbehrt werden kann), also in den Kantonen Luzern (40 Std.); Obwalden (40 Std.); Nidwalden (48 Std.); dann aber auch in Schwyz (zwei Kurse November bis Ostern, 4 Std. wöch., nebst dem Repetirkurs unmittelbar vor der Prüfung: 15 bis

20 Std.), während Uri und Appenzell I. Rh. sie mit der Einführung der oblig. Wiederholungsschule abschafften. Freiburg kennt die Einrichtung ebenfalls: 20 Stunden unmittelbar vor den Prüfungen. Auch im Kanton Tessin besteht sie (12 Tage à 4 Std.), ebenso im Wallis, das 1900 die ehemalige Einrichtung der „24 enseignements“ in einen Herbstkurs von 60 Std. umgewandelt hat. Die Waadt hat ihre „cours complémentaires“ mit 24 Std. für solche Schüler, die an den besonderen Prüfungen nicht gute Noten aufweisen. Schüler höherer Lehranstalten müssen sich nicht zur Prüfung stellen. Dieser Kanton kennt dann ausserdem noch für die sog. *recrues illetrés*, d. h. für solche angenommene Rekruten, deren Prüfung gänzlich ungenügende Resultate aufwies, einen Nachkurs, an zwei Abenden in der Woche zu je zwei Stunden. Genf gibt seinen jungen Leuten, d. h. „aux jeunes gens qui ne peuvent justifier d'une instruction suffisante“ während zweier Monate im Herbst oder Winter ebenfalls Rekruten-Unterricht. Zug organisirt denselben in dreitägiger Dauer unmittelbar vor der Prüfung! Fakultativ sind die Rekrutenvorkurse in Bern (40 Stunden, verteilt auf 20 Tage während 10 Wochen). Baselland (10—20 Stunden, unmittelbar vor den Prüfungen!) und Solothurn (20—25 Std. unmittelbar vor den Prüfungen).

Was die Erfahrungen anbelangt, die man mit der Rekrutenvorschule gemacht hat, so sind sie entschieden besser, als man erwartet hat. Die guten Leistungen haben sich an den Rekrutenprüfungen vermehrt, die schlechten vermindert. Aber nicht dieses zahlenmässig nachweisbare Resultat, womit ja der Vorhalt der „Schnellbleiche“ nicht aus der Welt geschafft ist, kann für die Bewertung der Schule massgebend sein, sondern das günstige Urteil der Lehrer über den Verlauf der Kurse selber. „Die Disziplin,“ schreibt mir ein Lehrer, „gibt nicht viel zu schaffen, besonders wenn man jede Schulpedanterie vermeidet. Die Schüler treten aus sich heraus, und beginnen frei und selbständig zu arbeiten. Eigenes Denken, Suchen und Finden lässt sich in diesem Alter an Hand kurzer Andeutungen und Winke ganz vorzüglich pflanzen.“ Ein anderer schreibt mir: „. . . . Wenn der Lehrer versteht, den Unterricht möglichst dem Bildungsgrad seiner Schüler anzupassen, so hat er ein äusserst dankbares, aufmerksames Auditorium, und die Schüler machen gewöhnlich erfreuliche Fortschritte.“ Solche Urteile enthalten wahrlich wertvolle Fingerzeige für die zukünftige Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens!

III.

Wir kommen zur eigentlichen Fortbildungsschule. Wir haben zwei Kategorien zu unterscheiden: die allgemeine und die berufliche Fortbildungsschule mit ihren Unterabteilungen, der gewerblichen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschule.

Die beruflichen Fortbildungsschulen sind die älteren und an Zahl und Bedeutung der allgemeinen Fortbildungsschule entschieden über-

legen. Sie sind so eigentlich aus dem Bedürfnis des praktischen Lebens entstanden, aus der Konkurrenz-Not unseres Gewerbes im Kampfe ums Dasein. Sie verdanken ihre Entstehung der Privat-Initiative gewerblicher Vereinigungen, der Fürsorge und der uneigennütigen Hingabe weitsichtiger Vertreter des bürgerlichen Gewerbes, sowie des Lehrerstandes. Ihre Blüte indessen datirt seit der Zeit, wo neben den Gemeinden auch der Staat, vorab der Bund (1883), anfang, seine finanzielle Unterstützung zu gewähren. Gesetze und Regulative brachten Ordnung in das Chaos, gaben einheitliche Ziele. Insbesondere hat die Gesetzgebung betr. das Lehrlingswesen und die Lehrlingsprüfungen feste Grundlagen für die Weiterentwicklung geschaffen. Ich verweise auf die Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kantonen und Gemeinden betr. das gewerbliche Bildungswesen in der Schweiz, von W. Walker.*) Der Grad ihrer fortschreitenden Entwicklung erhellt aus folgender Tatsache:

Im Jahre 1884 unterstützte der Bund 43 Schulen mit Fr. 42,610. —

„ „ 1902 „ „ „ „ schon 298 „ „ „ 980,077. —

Die Gesamtausgaben von Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten beliefen sich 1901 auf Fr. 3,198,143. 80. Über diese Zahl verwundert sich niemand, der die verschiedenen Rechenschaftsberichte durchgeht und den gewaltigen Aufschwung betrachtet, den diese Seite des öffentlichen Unterrichtes in den industriellen Ortschaften und Gegenden genommen hat. Im Angesichte dieser Entwicklung darf man wohl behaupten: jedem Jüngling ist dort Gelegenheit reichlich geboten, sich fortzubilden und emporzuarbeiten, so hoch Fleiss und Talent es zu fördern imstande sind.

Die Entwicklung des allgemeinen Fortbildungsschulwesens geht nicht so weit in das vergangene Jahrhundert zurück. Im Jahrbuch des Unterrichtswesens der Schweiz von 1897 heisst es: Die Hauptanstrengungen der Kantone gehen z. Z., da keine umfassendere schulgesetzgeberische Arbeit möglich zu sein scheint, auf den Ausbau des Fortbildungsschulwesens (es ist darunter freilich auch das gewerbliche mitverstanden), und auch die folgenden Bände des J. d. U. wissen von den Fortschritten auf diesem Gebiete zu reden. Der heutige Stand und Umfang mag durch nachfolgende Skizze dargestellt werden:

A. Obligatorische Fortbildungsschulen.

1. Aargau (Gesetz vom 28. Nov. 94). Bürgerschule, nur für Jünglinge schweizerischer Nationalität, Schuleintritt mit sieben Jahren, Primarschulzeit acht Jahre, dann ein Jahr schulfreie Pause, endlich drei Jahre

*) St. Gallen, Honeggersche Buchdruckerei 1904.

Bürgerschule. Pflichtig ist, wer am 31. Dezember das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt und das neunzehnte noch nicht vollendet hat. Dispensirt sind die Bezirksschüler, so lange sie in die Bezirksschule gehen, desgleichen Schüler gewerblicher Fortbildungsschulen jeder Art, sofern sie den Unterricht des Bürgerschulprogramms geniessen und gesetzlicher Absenzen-Kontrolle unterstellt sind, ebenso die Schüler höherer Lehranstalten (Kantonsschule, Seminar).

Unterricht: Anfang November bis Ende März, 4 Stunden wöchentlich, nie nach 7 Uhr abends.

Maximum der Schülerzahl einer Klasse: 30.

Fächer: 1. Lesen, mündliche Wiedergabe, Aufsatz. 2. Praktisches Rechnen, mündliche und schriftliche Rechnungsführung. 3. Vaterlands- und Verfassungskunde.

Naturkundliche, volkswirtschaftliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Belehrungen sollen, so viel als möglich, mit dem Unterrichte verbunden werden.

Unterricht in der Regel in zwei Klassen. Jeder Schüler soll normalerweise im letzten Jahre in die obere Klasse kommen. Schwachbegabte Schüler sollen in besonderen Abteilungen unterrichtet werden mit reduziertem Lehrstoff.

§ 7 des Lehrplans, der die vaterlandskundlichen Fächer beschlägt, lautet:

Untere Klasse. *a)* Der Aargau. *b)* Die physikalische Beschaffenheit der Schweiz. *c)* Bildung der Eidgenossenschaft, Freiheitskämpfe, die acht alten Orte und die dreizehn Orte. *d)* Die Pflichten und Leistungen des Staates: Militär-, Erziehungs-, Unterrichts- und Bauwesen (Strassen, Wasser und Hochbauten), Gesundheitspflege (Krankenhäuser), Polizeiwesen, Rechtspflege, Forstwesen, Verkehrswesen (Post, Eisenbahn, Telegraph und Telephon). *e)* Organisation des Staatswesens: Die Behörden in der Gemeinde, im Kreise, Bezirk, Kanton und Bund.

Obere Klasse. *a)* Die Kantone, ihre Hauptorte, ihre Bewohner, Sprachverhältnisse, Beschäftigung, religiöse Bekenntnisse, die klimatischen Verhältnisse, Verkehrslinien und Absatzgebiete. *b)* Untergang der alten Eidgenossenschaft, die Grundzüge der Helvetik, Mediation und Restauration, Sonderbundskrieg und Bundesverfassung. Geschichtliche Entwicklung des Aargaus, politischer Zustand vor 1798. Grundzüge der Verfassung. *c)* Die Pflichten und Leistungen des Staates (Fortsetzung): Armen-, Vormundschafts-, Zivilstands-, Kultus-, Hypothekar-, Finanz-, Landwirtschafts-, Gewerbs-, Wirtschafts-, Feuerpolizeiwesen; Staatseinkünfte und ihre Verwendung (Voranschlag).

Die Rechte und Pflichten der Bürger: Freiheit der Person und ihrer Handlungen (persönliche Verantwortlichkeit), Schutz des Eigentums, Stimm- und Wahlrecht, Vereinsrecht, Petitionsrecht, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Pressfreiheit, Niederlassungsrecht, Militärpflicht, Steuerpflicht, Gehorsam gegen die Gesetze, Volksrecht.

Ich habe mich mit der Bürgerschule des Kantons Aargau absichtlich eingehender befasst, weil sie meiner Vorstellung von der schweizerischen Bürgerschule am vollkommensten entspricht. Wenn wir im ganzen Schweizerlande einmal so weit wären, dürften wir uns gratuliren, und ich begreife wohl, dass Herr Rektor Niggli in seiner Antwort auf meine

Frage bemerkt: „Ich halte dafür, dass für den Kanton Aargau wenigstens die bürgerliche Fortbildungsschule, wie sie gegenwärtig eingerichtet ist, noch längere Zeit vorhalten und den Bedürfnissen genügen wird. Denn die Erfahrungen, die man mit der Bürgerschule macht, sind recht gute.“ Hr. N. hält es freilich für wünschenswert, dass den Jünglingen auf dieser Stufe noch mehr, als es bloss in den Lesestunden gelegentlich geschehen kann, naturkundliche Belehrungen geboten werden; allein dazu reiche vorderhand die der Bürgerschule zugewiesene Zeit nicht aus.

In diesem Satze, der in den „Antworten“ nicht vereinzelt auftritt, liegt die Begründung für die Forderung nach mehr Zeit, wie sie in den Richtlinien aufgestellt ist. Hr. N. sagt weiter: Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Schüler in dem schulfreien Zwischenjahre viel verlernen. Dennoch aber würde er es nicht preisgeben. Das begreife ich, und ich glaube, auch die Gründe zu erkennen; es werden keine andern sein, als die, die ich an anderer Stelle, Seite 27, angedeutet habe.

Wenn ich mich über die Fortbildungsschule anderer Kantone ganz cursorisch halten muss, so möge darin niemand eine stillschweigend abfällige Kritik der betreffenden Einrichtungen sehen. Wir wollen dankbar anerkennen, was allenthalben getan wird, und nicht vergessen, dass die Verhältnisse nicht überall die gleichen sind.

2. Kanton Thurgau. Hier schliesst die Fortbildungsschule unmittelbar an das neunte Primarschuljahr an. Drei Kurse im Winter: (November bis Ende März) vier Stunden wöchentlich, vor- oder nachmittags, selten von 6—8 Uhr; gesetzlich nicht nach 7 Uhr. Alter der Schüler: 16., 17. und 18. Altersjahr. Obligatorium ohne Rücksicht auf die Nationalität. Dispensation ähnlich wie im Aargau.

Fächer: Geschäftsaufsatz, Lesen, Buchhaltung, Rechnen (prakt.), Geometrie, Zeichnen, Geschichte, Verfassungskunde, Naturkunde (Anwendung auf Technik und Landwirtschaft).

Die Schüler werden in den Fächern: Geschäftsaufsatz, Lesen, Buchhaltung, Rechnen, Geometrie und Zeichnen nach Fähigkeiten ausgeschieden. Die Fächer Geschichte, Verfassungskunde und Naturkunde sind auf die drei Kurse alternierend verteilt; es kann also ein Schüler schon im ersten Fortbildungsschuljahre Verfassungskunde zu hören bekommen, eine Eigentümlichkeit, der ich ust nicht ohne weiteres das Wort reden möchte.

3. Solothurn. Drei Kurse im Anschluss an die achtjährige Primarschule. Winter, 21 bis 29 Wochen je vier Stunden vor 7 Uhr abends, oft 1—5 Uhr nachmittags, auch 8—12 Uhr vormittags. 16., 17. und 18. Altersjahr. Wer am 31. Dez. 18 Jahre alt wird, ist nicht mehr pflichtig. Dispensation ähnlich wie im Aargau.

4. Baselland. Zwei Kurse für Jünglinge im 17. und 18. Lebensjahr. 1. November bis Ende Februar minimal. — Vier Stunden wöchentlich 7 bis 9 Uhr abends. Dispens: Besuch höherer Schulen, aber nur auf grund einer Prüfung. Bestimmung verschärft durch die neue Verordnung vom 11. Sept. 02:

Die Schulpflege, bei der Prüfung in corp. anwesend, entlässt nur diejenigen Schüler des letzten Kurses, „die gehörig Fleiss gezeigt haben, und verhält diejenigen, die es an gutem Willen haben fehlen lassen, zu einem weitem Kurse.“

5. Schaffhausen. Zwei Kurse zu vier Stunden wöchentlich. Vom 1. November bis Lichtmess (drei Monate), 7—9 Uhr abends. Obligatorisch für Knaben, die nicht volle acht Schuljahre durchgemacht haben. Dispensirt wird, wer berufliche Fortbildungsschule besucht und dort die gleichen Fächer nimmt, die für die allgemeine Fortbildungsschule vorgeschrieben sind, eine Bestimmung, die sich in ähnlicher Form bei den meisten Fortbildungsschulen findet. Alter: 17. und 18. Jahr. Für Ausländer fakultativ.

6. Appenzell I. Rh. Drei Kurse, anschliessend an die Primarschule. Vom 1. Mai bis Mitte März, an zwei Abenden in der Woche zu zwei Stunden. Nie nach 8 Uhr. Es dispensirt nur dreijähriger Besuch höherer Schulen oder der fortdauernde Besuch der Gewerbeschule. Grenzalter: 17. Jahr. (Diese Schule bedeutet also kaum mehr als eine Ergänzungsschule! Wir sehen, es ist nicht möglich, scharfe Grenzen zu ziehen.)

7. Zug. Bürgerschule, nur für Schweizer, mit üblichem Dispens, obligatorisch bis zum Alter von 17 Jahren. Zwei Kurse: November bis März. Tageszeit. Sonntag ausgeschlossen. —

8. Waadt. Ecoles complémentaires für Jünglinge von fünfzehn bis neunzehn Jahren schweizerischer Nationalität. Dispensirt sind solche, die Sekundarschulen oder höhere Schulen besuchen, ferner Kranke und Nichtbildungsfähige. Die Schüler sind unter militärische Disziplin gestellt. Die Militärbehörden wirken mit bei der Überwachung. 60 Std., nämlich „20 cours“ zu 3 Std. Der Unterricht findet Mittwoch und Samstag Nachmittag während 10 Wochen statt. Also „deux cours par semaine“. Aus den „considérations générales“ des Unterrichtsprogrammes sei der Satz hervorgehoben: „Sauf pour l'instruction civique le programme des cours complémentaires ne dépasse guère celui de l'école primaire.“ Gesetz vom 9. Mai 1889 in Revision.

9. Wallis. Vom fünfzehnten bis zum zwanzigsten Jahre. 1. Nov. bis März, wöchentlich dreimal zu zwei Stunden.

10. Tessin. Scuole di ripetizione, drei bis vier Kurse à 60—80 Stunden bis zum 18. Altersjahre. Dezember bis März, Decreto dal 13 Nov. 1901. Dispensation für solche, die Abgangszeugnisse der Scuola maggiore oder fremder Schulen besitzen auf grund von Prüfungen durch den Schulinspektor.

11. Neuenburg. Ecoles complémentaires für Schweizer im achtzehnten und neunzehnten Jahre, die zu folge abgelegter Prüfung nicht für imstande erklärt werden, die Rekrutenprüfung mit Erfolg zu bestehen. Unterricht zwischen 1. November und 31. März. Vier Stunden wöchentlich. — Dieser Kanton besitzt ein hervorragend entwickeltes berufliches Schulwesen.

12. Uri. (Verord. v. 12. IV. 97) 3 Jahre zu 40 Std. Pflichtig, wer mit 31. XII. das 16. Jahr zurückgelegt aber die Aushebung noch nicht bestanden hat. Höherer Schulbesuch dispensirt. Maximum der Klasse 30 Schüler. Fächer: Lesen, Schreiben, Rechnen, Vaterlandskunde.

B. Fakultative Fortbildungsschulen.

1. Glarus. Zwei bis drei Kurse (20 Schulwochen, je 3—6 Stunden) im Winter; nicht nach abends 9 Uhr und Sonntag nicht während des Gottes-

dienstes. Nach dem schulpflichtigen Alter, d. h. vom vollendeten 15. Jahre an. Kantonales Regulativ. Staatsunterstützung. Die Einrichtung der Fortbildungsschule durch die Gemeinden ist fakultativ (doch sozusagen in allen eingerichtet). Haftgeld. Absenzenbussen. Fünfundzwanzig Schüler im Maximum in einer Abteilung. Unterricht und Lehrmittel unentgeltlich. Aufsicht: örtliche Schulbehörde. (Für Lehrlinge ist der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule, die vielfach mit der allgemeinen verbunden ist, obligatorisch.)

Fächer: *a)* Deutsch (Lesen, Protokolle, Briefe, Geschäftsaufsätze). *b)* Rechnen, Kopf- und Zifferrechnen, bürgerliches Rechnen, Flächen- und Körperrechnungen, Rechnungs- und Buchführung). *c)* Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte, Verfassungskunde).

2. Genf. „Cours de soir.“ Zwei Kurse im Winter zu zehn bis zwölf Stunden wöchentlich für Knaben und Mädchen, die aus der école complémentaire entlassen sind. Schulgeld 1 Fr. für die Wochenstunde.

C. Fortbildungsschulen mit fakultativem Gemeindeobligatorium.

1. Graubünden: im Anschluss an die Primarschule bis zum erfüllten 18. Jahre, mindestens zwei Kurse zu 24 Wochen. Beginn Anfang November. Daneben aber sog. „Repetirschulen“, 4–5 Monate, je mindestens 5 Std. wöchentlich, ebenfalls im Anschluss an die Primarschule bis zum erfüllten 17. Altersjahr. Staatsregulativ.

2. Bern. Minimum zwei Kurse mit 60 Std. Zwischen dem schulpflichtigen und militärpflichtigen Alter. Eintrittsalter durch die Gemeinde bestimmt. Staatsregulativ.

3. Appenzell A. Rh. Ohne Staatsschulgesetz. In zwanzig Gemeinden obligatorisch eingeführt. Drei Kurse: 16., 17. und 18. Altersjahr. November bis März; zweimal wöchentlich von 6–8 Uhr. Staatsunterstützung.]

Eine Ausnahmestellung haben Zürich und St. Gallen, wo das Fortbildungsschulwesen weder staatlich organisiert, noch obligatorisch ist. Nichts destoweniger steht hier, zumal in Zürich, das Fortbildungsschulwesen, sowohl das allgemeine, als auch das gewerbliche, als Sache der Gemeinden und Privaten in hoher Blüte. Zürich hat 103 allgemeine Fortbildungsschulen. Durch Beschluss vom 17. Februar 1900 wurde übrigens vom Regierungsrat ein kantonales Inspektorat geschaffen, „um diesem Zweige des Unterrichts die nötige Förderung zuteil werden zu lassen.“ Der Eintritt ist im Kanton Zürich meistens an das erreichte 15. Jahr gebunden. Über das zürcherische Fortbildungsschulwesen gibt eine vorzügliche Schrift aus dem Jahre 1893 eingehende und zuverlässige Auskunft. Es ist dies der Bericht, den Hr. Steiner in Winterthur nach den Resultaten der im genannten Jahre durchgeführten ausserordentlichen Inspektion im Auftrage der Erziehungsdirektion bearbeitet hat.

In St. Gallen ist die allgemeine Fortbildungsschule in 24 Gemeinden obligatorisch (bei 19–28 Schulwochen für das 14. bis 17. Altersjahr), in 155 fakultativ (bei 16 bis 24 Schulwochen für Knaben von 13 bis 17 Jahren), meist unentgeltlich, aber mit Haftgeld.

Wir haben mithin die obligatorische Wiederholungsschule in neun, ev. zehn Kantonen: Luzern, Obwalden, Nidwalden, Uri, Baselland, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Glarus, Genf, (Graubünden).

Den obligatorischen Rekrutenvorkurs in zehn Kantonen: Luzern, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Genf, Zug.

Den fakultativen Rekrutenvorkurs in drei Kantonen: Bern, Baselland, Solothurn.

Die obligatorische allg. Fortbildungsschule in elf, resp. zwölf Kantonen: Aargau, Thurgau, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I. Rh., Zug, Waadt, Wallis, Tessin, Freiburg, (Baselstadt).

Die fakultative allgemeine Fortbildungsschule in zwei resp. drei Kantonen: Glarus, Genf, (Baselstadt).

Die fakultative Fortbildungsschule mit Gemeindeobligatorium mit Staatsorganisation in zwei Kantonen: Bern, Graubünden.

Die selbe ohne jede staatliche Organisation, ganz den Gemeinden überlassen, in drei Kantonen: Zürich, St. Gallen, Appenzell A. Rh. (Im letztern Kanton immerhin mit staatlicher Unterstützung.)

Die Frequenz dieser Schulen will ich nicht berühren; es ist nicht möglich, zuverlässige Zahlenangaben zu machen; sie sind auch im Jahrbuch, auf das ich verweise, nicht vollständig ausgeschieden.

Was die Frage nach dem Erfolg dieser Fortbildungsschulen anbetrifft, so lauten die Antworten darauf gerade in dem Masse günstig, als die Organisation eine glückliche und die Zeitubemessung eine ausreichende ist, d. h. ganz wenige, mehr pessimistisch klingende Urteile ausgenommen, werden die Erfolge der Fortbildungsschule als gute bezeichnet. Es wird dies fast durchweg dem reiferen Alter der Schüler zugeschrieben. Auch der wohltätige moralische Einfluss dieser Einrichtungen wird hervorgehoben; so schreibt in Hubers Jahrbuch, Bd. 1902, ein tessinischer Inspektor: Tutti comprendono che per le scuole di ripetizione non soltanto miglioremo, conserveremo ed aumenteremo il capitale della istruzione data nella scuola primaria, ma, ripetendo ed estendendo il programma di questa in età più matura, riformeremo i costumi e guadagneremo assai nella buona e seria educazione.

Mr. Beausire, Lausanne, schreibt: Les cours complémentaires et préparatoires ont une heureuse influence sur notre jeunesse au point de vue intellectuel et moral. — Andere Korrespondenten verlangen, dass namentlich in die eigentlichen Schlusskurse, in den bürgerlichen Unterricht par excellence, ein hoher patriotischer Schwung, und damit eben auch wieder ein moralisches Motiv hineingetragen werde.

Was den ersten Teil der Frage anbetrifft, wie die Fortbildungsschule eine Förderung erfahren könnte, so lauten die Antworten mit ziemlicher Übereinstimmung dahin:

1. Die Kurse sind ausschliesslich auf die Tageszeit zu verlegen. Das ist klar. Jung ist jung. Soll der Unterricht Erfolg haben, so darf das vorhandene Interesse nicht in der Ermüdung des Leibes einschlummern.

Es ist ein Ziel, das schwierig zu erringen ist, weil es gegen materielle, oft gegen eigentlich geschäftliche Interessen geht, das aber nichtsdestoweniger unablässig verfolgt werden muss: Die Meister müssen an den Gedanken gewöhnt werden, dass junge Leute, die noch nicht zwanzig Jahre alt sind, wöchentlich einen halben Tag in die Schule gehören; dem engherzigsten Prinzipal muss das zukünftig etwas ganz selbstverständliches sein. Die Jugend hat auch ein Recht. Schützt man die Tiere, darf man auch für das Recht der Jugend eintreten. Die Jugendzeit ist die wichtigste Zeit zum Lernen, aber nicht bloss zum einseitigen Berufslernen; die allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Ziele dürfen darob nicht vernachlässigt werden. Ist es für die Blüte der Intelligenz selbstverständlich, dass sie oft bis zum 25. Jahre und darüber in den Hörsälen zubringt, so ist die Forderung, die wir für den Handwerker, den Arbeiter, erheben, nicht unbescheiden, die Forderung nämlich, dass auch für seine geistige Bildung in der Woche einige Stunden Tageszeit beansprucht werden. Aber nicht am Sonntag! Wir wollen nicht Forderungen aufstellen, die den Sonntag noch mehr um seine Rechte bringen. Die Zeit, die dem Jüngling am Sonntag nach Erfüllung seiner religiösen Pflichten bleibt, soll seine Zeit sein — auch die Hygiene verlangt das — ebenso der Abend; da mag er ruhen, lesen, plaudern; über diese Zeit verfüge er frei; er ist verantwortlich, ob er sie richtig benütze zur Erholung für Leib und Seele. Der ethische Teil des Fortbildungsschulunterrichts wird es an der nötigen Wegleitung dazu nicht fehlen lassen und nicht müde werden, nachzuweisen, dass Glück und Genuss nicht identische Dinge seien, dass mehr Menschen an Genuss und Vergnügen zugrunde gehen, denn bei der Arbeit, bei der harten Pflichterfüllung; dass in der Arbeit das Lebensglück eines Menschen ruht.

2. Wird verlangt, dass dem Fortbildungsunterrichte mehr Zeit eingeräumt werde. Man bedauert, dass so vieles im Unterrichte wegbleiben müsse in anbetracht der geringen Stundenzahl. Dieser Forderung habe ich in den „Richtlinien“ ebenfalls Rechnung getragen. Eine besondere Begründung braucht es hier wohl nicht. Will man einen gediegenen Unterricht, der haftet, nicht eine Schnellbleiche, deren Resultate sofort verfliegen, so muss die nötige Zeit gewährt werden, nicht nur durch die wöchentliche Stundenzahl, sondern auch durch die Zahl und die Ausdehnung der Kurse. Man betrachte einmal das Aargauer Programm, für dessen intensive Durchführung nach kompetentem Urteil die Zeit kaum reicht, denke es sich noch nach dieser oder jener Richtung erweitert, so wird meine Forderung verständlich werden.

3. Werden bessere und einheitliche Lehrmittel vorge-

schlagen. Diesen Punkt kann ich nicht weiter ausführen; er ist zu spezieller Natur. Seine befriedigende Regulierung wird eine Konsequenz des allgemeinen Fortschrittes werden, der in der Organisation der Fortbildungsschule durch die Thesen geplant ist. Anerkennung sei an dieser Stelle immerhin dem „Fortbildungsschüler“, sowie dem französischen Büchlein „*le jeune citoyen*“ in jeder Richtung ausgesprochen.

4. Wird abteilungsweiser Unterricht verlangt, der die Fähigkeit der Schüler berücksichtigt. Ich habe auch diesem Gedanken in den „Richtlinien“ Ausdruck gegeben. Die Vorbildung wie die Begabung ist verschieden. Wir werden nie alle Schüler gleichweit bringen, dürfen nicht von allen die gleichen Leistungen verlangen. Das scheint mir ein idealer Unterricht zu sein, wo das Talent, soweit es geht, gefördert wird, ohne dass darob die schwächeren vernachlässigt werden. Ferner muss der richtige Stufengang innegehalten werden; deshalb trage ich Bedenken gegen einen alternirenden Unterricht, bei dem es vorkommt, dass Zweige des eigentlichen Zivilunterrichts, mit denen die Schule faktisch abschliessen soll, antezipierend, d. h. zwei bis drei Jahre zu früh, mit einem Teile der Schüler behandelt werden müssen.

5. Wird für den Unterricht die richtige Methode verlangt, und die richtige Schülerbehandlung. Man warnt vor blossem Wiederkauen. Auch wo man im Grunde repetire, soll dies im neuen Gewände geschehen, in einer Form, der der Schüler wieder Interesse entgegenbringe, die ihn also nicht langweile. Pedanterei muss vermieden werden. Viel Takt von Seite des Lehrers wird vorausgesetzt. Ich glaube, man drücke sich am verständlichsten aus, wenn man geradezu sagt, die Behandlung muss sich der akademischen Form nähern. Ich verstehe darunter ein Verfahren, das mit einem Minimum von äusserm Zwang auf die Leistungsfähigkeit der Schüler einzuwirken strebt, das an einen edlen Ehrgeiz appelliert, die freiwillige Arbeit sucht, den Mut und das Selbstvertrauen belebt, schwächere Elemente nicht durch Blossstellung und Tadel abstösst und erschreckt, bessere Kräfte zu besondern Leistungen über eine Pflichtnorm hinaus anspornt. Man beachte, dass auf dieser Altersstufe mit blosser Gewalt nichts mehr auszurichten ist. Der Schwachbeanlagte erscheint leicht träge; er braucht für denselben Effekt mehr Energie, besitzt sie aber leider meist doch nicht in höherm Masse, als sein glücklicher talentirter Kamerad. Soll er darum unfreundlicher behandelt werden?

6. Viele Stimmen verlangen, der gesamte Unterricht solle in das reifere Alter der Schüler hinausgeschoben werden, ja, einzelne verlangen direkt eine schulfreie Pause zwischen Alltagsschule und Fort-

bildungsschule! Die Gründe dieser Forderung sind bekannt; einer der hauptsächlichsten lässt sich in dem Worte „Schulmüdigkeit“ zusammenfassen. Hr. Prof. H.-B. will dieses Wort nicht gelten lassen; er würde eher: „Verleider“ sagen, darin aber quasi einen Vorwurf gegen die Schule erblicken. Nun, das kommt auf das gleiche heraus, und die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Vorwurfes spielt für die Lösung unserer Frage keine Rolle. Der Verleider ist Tatsache und ganz wohl zu verstehen. Die Volksschule mit ihren obligatorischen Lehrzielen, über deren Erreichung sie fast nach Geschäftsführerart ziffermässig Rechnung ablegen muss, die Volksschule mit ihren vielfach überfüllten Klassen, die für individuelle Behandlung oft keinen Spielraum lässt, sie kann nicht akademisch verfahren. Ich gebe zu, dass Verleider und Lehrerqualität in einem gewissen reziproken Verhältnis stehen, gebe zu, dass, wenn einmal eigentliche Engel den Schulklassen vorstehen, ohne Nerven und irdische Sorgen, mit himmlischer Güte und Geduld ebenso reich ausgestattet, wie andererseits mit übernatürlicher suggestiver Kraft, Weisheit und Allwissenheit, der Verleider weniger vorkommt. Jetzt aber sind wir noch nicht so weit, leider! Bis wir aber soweit sind, haben wir mit einem Gefühle zu rechnen, das durchaus menschlich ist, namentlich bei jenen weniger glücklichen Elementen, bei denen es aus moralischer oder intellektueller Ursache, ohne Stossen, ohne Strafen und Zanken nicht abgehen konnte. Der Vorschlag nun, diese Leute zuerst ein wenig sich tummeln zu lassen, sie ihrem Schicksal zu überlassen, bis die „Dummheit“ ein wenig verflogen oder an den Puffen des Lebens abgestossen worden ist, hat eine gewisse Berechtigung. Wenn ich ihn aber dennoch nicht ohne weiteres zu dem meinen mache, so geschieht dies aus folgenden Erwägungen: Ich glaube, es muss trotz des „Verleiders“ möglich sein, auch die der Primarschulzeit unmittelbar folgenden Jahre in den Dienst planmässiger Erziehung zu stellen. Man muss freilich den Weg der Primarschule verlassen und einen neuen einschlagen; man muss zunächst nicht mehr jene Leistungen verlangen, die so viel Kopfzerbrechen und Verdruss gebracht haben. Man bleibe vorläufig beim Zeichnen; das wird der Schüler immer noch gern tun; diese wichtige Disziplin werde also weitergeführt, doch in einer Weise, dass der Schüler merkt: „Ich bin nicht mehr der Alltagsschulbube; man fängt an, etwas in mir zu respektieren, das auch mich verpflichtet.“ Dann pflege man aber vor allem die Lektüre mit den Schülern. (An hübschem packendem und passendem Lesestoff fehlt es nicht.) Daran knüpfe man die nötigen Besprechungen und Belehrungen, aber wieder so, dass der Schüler möglichst wenig schulmässige, moralisierende Absicht merkt. Man lasse

Schreiben und Rechnen ganz ruhig ein Jahr lang links liegen. Dafür gebe man — namentlich in der bessern Jahreszeit — in Spiel und sonstigen gymnastisch-militärischen Übungen der jugendlichen Kraft Gelegenheit, sich zu üben, man veranstalte Märsche und pro Semester mindestens eine grössere Exkursion. Was gilt's, man kriegt die Wildfänge wieder an die Leine! Es wird dabei zunächst freilich nicht viel gewonnen an Schulweisheit und nützlichem Plunder für den Batzen-erwerb; aber es ist etwas Wertvolleres erreicht worden nach einer andern Seite, die bisher bei allen diesen Institutionen viel zu wenig berücksichtigt ist. Wir haben etwas zur Charakterbildung beigetragen, wir haben die Burschen in diesen verhängnisvollen Jahren nicht der Roheit und dem Einflusse schlechter, törichter Menschen überlassen, wir haben erzieherisch gewirkt. — Wir leben in einem realistischen Zeitalter. Sie merken das den Lehrplänen genau an, nicht nur denjenigen der beruflichen, sondern auch denjenigen der allgemeinen Fortbildungsschule: überall das öde Nützlichkeitsprinzip, überall banausische Gesichtspunkte; man kann nicht praktisch genug sein — aus lauter Praxis ist man sogar in der Muttersprache ganz unpraktisch geworden; indem man die Pflege solcher Stilarten in den Vordergrund gestellt hat, an denen man höchstens ihre Ausartung und Verhunzung kennen lernen kann — es ist gewiss an der Zeit, sich darauf zu besinnen, dass wir nicht bloss Geschäftsleute, sondern auch Menschen sind und Staatsbürger; darum bezwecken meine „Richtlinien“ auch nichts Geringeres und nichts Höheres als die Einsetzung eines erzieherischen Faktors in das Gebäude unseres Fortbildungsschulwesens: Vom Inhalt des Unterrichtes redend, sagt Rein mit Recht: „... Im Gewerbe hindert die Arbeitsteilung die volle Entfaltung des Geistes und die Konkurrenz fordert die Anspannung aller Kräfte. Unter solchen Umständen ist es notwendig, den Sinn für Wahrheit, die ideale Begeisterung für das Recht und die Liebe zum Vaterlande, die Urteilskraft und das Gemütsleben zu pflegen. Im Kampfe der Meinungen und Interessen kann dem Menschen nur ein tieferer Einblick in den Entwicklungsgang der Nation einen festen Halt verleihen; im ewigen Einerlei der kleinen Tagesarbeit vermag nur eine gründliche Ausbildung des Geistes die sittliche Würde zu erhalten; deshalb müssen in der Fortbildungsschule die allgemein bildenden Seiten des Unterrichts gepflegt werden.“ — Also auch Rein betont den sittlichen Faktor, dessen vornehmste Berücksichtigung ich gerade für den Fortbildungsschulunterricht wünschte, der an die Alltagschule anschliesst, aber von diesem in einer Art verschieden ist, dass er trotz des „Verleiders“ in höchstem Masse fruchtbar werden kann.

Wir sind dann zu der Hoffnung berechtigt, dass nach dieser ersten Periode des Fortbildungsschulunterrichts die jungen Leute durch die Erfahrungen des Lebens und infolge der eigenen geistigen Entwicklung soweit seien, dass sie nun auch Interesse zeigen für Dinge, denen sie früher wenig Neigung abgewonnen haben; ich meine für Schreiben, Rechnen und andere mehr schulmässige Disziplinen. Vielleicht bekommt man bei richtigem sukzessivem Vorgehen auf dem Wege der Freiwilligkeit mehr, als sonst der Zwang erpresst hätte. Aber auch auf dieser zweiten Periode des Unterrichts wünsche ich für diesen einen höher gelegenen Mittelpunkt als die banausische Rücksicht auf die Forderungen des Berufslebens. — Wenn es auch pädagogisch durchaus angezeigt ist, das Interesse der Jungen auf Gebieten zu packen, die ihnen aus dem praktischen Leben vertraut sind, so soll doch die eigentliche Verknüpfung von Schule und Leben den beruflichen Bildungskursen, die mit den allgemeinen von jetzt ab parallel gehen, überlassen bleiben. Die allgemeine Fortbildungsschule darf den allgemeinen Bildungszweck keinen Moment aus dem Auge lassen. Je mehr wir die Jugend für Schönes und Gutes erziehen, desto mehr entreissen wir sie der Gefahr, in Roheit oder gemeiner sinnlicher Genusssucht zu versumpfen (Kegelspiel, Karten, Kneipen, Schürzenjägerei).

Es ist darum auch verkehrt, zu glauben, für die Fortbildungsschule sei alles gut genug, das ödteste Dachgelass oder der unfreundlichste Kellerraum, schlechtes Material, ausrangirte, zerfetzte, alte Karten, die man in der Alltagsschule nicht mehr brauchen darf; oder, wie es in gewissen Gegenden vorkommen soll, sogar verabschiedete Lehrer, die schon irgend ein Eisen verloren haben. Ich glaube, gerade für die Fortbildungsschule seien nur die gewandten, imponirenden, taktischeren Lehrer am Platz. Desgleichen kann die Fortbildungsschule guter Veranschaulichungsmittel, schöner künstlerisch wertvoller Bilder, gerade so schwer entbehren, wie die Alltagsschule.

7. Wird als ein Mittel zur Förderung das Obligatorium bezeichnet, zumal der obligatorische Besuch der bürgerlichen Fächer. Dr. Scharf, Leipzig, der schon 1897 auf dem Fortbildungsschultag zu Halle in seiner 2. These sagte: „Unsere sozialen Zustände erfordern eine Ausdehnung der Erziehungsarbeit über das volksschulpflichtige Alter hinaus, soll nicht die unbeaufsichtigte erwerbsarbeitende Jugend eine ernste Gefahr für das Vaterland werden“ — fährt in seiner 3. These also fort: „Da der weitaus grössere Teil unserer erwerbsarbeitenden Jugend nicht die sittliche Kraft hat, aus freiem Antrieb jenes gesteigerte Mass von Kenntnissen und Fertigkeiten zu erwerben, auch nicht frei-

willig sich einer weitem Erziehung unterstellt, so kann die Fortbildungsschule in ihrem Endziel nur eine obligatorische, eine Pflichtschule sein.“

Über den gleichen Punkt sagt Rein l. c.: „Die geistigträgen, weniger befähigten Jünglinge und Mädchen vernachlässigen ihre Weiterbildung und scheuen sich vor jeder geistigen Anstrengung. Will man dem ganzen Volke ein gewisses Mass von Geistesfrüchten bewahren und die Urteilskraft aller in Übung erhalten, dann muss man vor allen Dingen diejenigen jungen Leute herbeiziehen, die ein Interesse für ihre Weiterbildung nicht besitzen; das geht ohne Zwang nicht ab“ Man wird die Richtigkeit dieser Argumentation in Lehrerkreisen nicht bezweifeln. Etwas anderes ist es aber, ob das Volk dort, wo das Obligatorium nicht besteht, oder eine wirkliche Fortbildungsschule überhaupt nicht existiert, ebenfalls für diese Schulpflicht eingenommen sei. Die Antworten lauten diesbezüglich verschieden; immerhin lassen auch die pessimistischen die Hoffnung durchschimmern, dass es gelingen könnte, das Volk für die Sache zu gewinnen. Doch das bezieht sich auf Fortbildungsschulen nach heutigen Begriffen. Anders, und zwar weit weniger tröstlich — ich darf Ihnen das im Interesse der Wahrheit nicht verschweigen — lauten die Antworten auf die Frage: „wie würden sich Lehrerschaft und Bevölkerung Ihres Kantons wohl verhalten zu dem Gedanken der Einführung einer allgemeinen obligatorischen Zivilschule vom 18. Jahre an?“ Die Lehrer wären schon dafür begeistert, heisst es, aber hinsichtlich des Volkes bewegt sich das Prognostikum in allen Schattirungen vom leisen Zweifel bis zur kategorischen hoffnungslosen Verneinung. Mich hat dies nicht hindern können, den Gedanken der Fortbildung ganz und konsequent durchzudenken und die Forderungen so zu formulieren, wie das Studium der grossen Materie mich geheissen hat. Am allerwenigsten mochte ich gerade auf den abschliessenden eigentlichen bürgerlichen Unterricht verzichten, den ich mir als dritte und letzte Unterrichtsperiode der II. Stufe der Volksbildung in die zwei Jahre verlegt denke, die dem Rekrutenalter unmittelbar vorausgehen. Es ist ein Zukunftsideal, an dessen Verwirklichung ich trotz allem glaube, und von dessen grossem Segen für unser Land ich felsenfest überzeugt bin.

Zu den „Richtlinien“ seien mir noch einige Bemerkungen erlaubt. Ich werde diejenigen Punkte hiebei nicht berühren, von denen ich glaube, annehmen zu dürfen, dass sie keinen Widerspruch erfahren.

Ich unterscheide die I. Stufe der Volksbildung (Alltagsschule) von der II. Stufe, der Fortbildungsschule, bzw. Bürgerschule. Die Sekundar- und Bezirksschulen sind nicht unter den Schulanstalten aufgezählt,

deren vollendeter Besuch von dem Besuche der Bürgerschule befreit. Ich verstehe das so: Sekundar- und Bezirksschüler sollen befreit sein, so lange sie die Sekundar- oder Bezirksschule besuchen. Verlassen sie die Schule, so würden sie ihre Weiterbildung in den beruflichen Kursen der Fortbildungsschule suchen, während die allgemeinen Fächer für sie fakultativ wären. Der abschliessende bürgerliche Unterricht wäre für sie wiederum obligatorisch. Hr. Prof. H.-B. meint in seinem schon zitierten Votum, die Erfahrung zeige, dass es junge Schweizer gibt, die über irgend ein wissenschaftliches Thema eine gelehrte Abhandlung schreiben können und von der Verfassung ihres Vaterlandes keine Ahnung haben. Wenn das so ist, so wird man ein Postulat, das ehemalige Sekundarschüler zum Besuch der Bürgerschule verpflichtet, nicht als zu weitgehend bezeichnen können.

In einem andern Alinea nenne ich die Bürgerschule eine nachdrückliche Forderung der Billigkeit. Dies soll durch einige Zahlen illustriert werden:

1902.

Ausgaben der Gemeinden:

Für Sekundarschulen	Fr.	2,672,470. —
„ Mittelschulen	„	911,073. —
„ Berufl. Fortbildungsschulen ¹⁾	„	2,015,610. —
Zusammen	Fr.	5,599,153. —

Ausgaben der Kantone.

Sekundarschulen	Fr.	2,470,087. —
Mittelschulen	„	2,908,453. —
Berufsschulen	„	3,115,376. —
Hochschulen (ohne Freiburg) . .	„	3,099,922. —
Zusammen	Fr.	11,593,838. —

Ausgaben des Bundes.

Gewerbliches Bildungswesen . .	Fr.	980,077. —
Weibliches Bildungswesen . . .	„	200,747. —
Landwirtschaftl. Bildungswesen .	„	238,648. —
Kaufmännisches Bildungswesen .	„	396,520. —
	Fr.	1,815,992. —
Polytechnikum	„	1,204,308. —
Zusammen	Fr.	3,020,300. —

1) Auch allgemeine zum kleineren Teile inbegriffen.

Rekapitulation.

Gemeinden	Fr. 5,599,153. —
Kantone	„ 11,593,838. —
Bund	„ 3,020,300. —
<hr/>	
Bund, Kantone, Gemeinden zu- sammen für das mittlere und höhere Schulwesen, sowie für das gewerbliche Bildungswesen	Fr. 20,213,291. —

Ausgaben der Kantone für das allgemeine Fortbildungsschulwesen **nur** 420,488 Fr. (wobei aber auch Beiträge für das berufliche inbegriffen sind). Wir haben also das Verhältnis:

rund 500,000 : 20,000,000,
oder 1 : 40.

Es wäre interessant, wenn man ein zweites Verhältnis mit diesem vergleichen könnte: das der Zahl der jungen Schweizerbürger, die von jenen Ausgaben im Betrage von 20,000,000 Fr. nichts profitieren, zur Zahl derjenigen, die infolge ihres Schulbesuches daran ihren direkten Nutzen haben. Ich habe versucht, dieses Verhältnis zu berechnen an Hand der Frequenzangaben im Jahrbuch und Mitteilungen des eidgen. statistischen Bureaus über die Anzahl der Schweizerjünglinge, die in einem bestimmten Alter stehen. Es ist mir aber aus verschiedenen Gründen nicht gelungen, diese Aufgabe zu lösen, namentlich auch wegen der unvollständigen und unvollständig ausgeschiedenen Frequenzzahlen. Schätzungsweise — wobei ich freilich die bekannte Reservation „s. e. e. o.“ machen muss — komme ich auf den Quotienten 2 : 1; die Richtigkeit dieser Schätzung vorausgesetzt, würde das heissen: für einen Drittel aller Schweizerjünglinge im Alter von 14—20 Jahren gibt man vierzigmal mehr aus, als für die übrigen zwei Drittel. Eine Ungleichheit muss nun wohl bestehen wegen der Kostspieligkeit des höheren Unterrichtes, aber in diesem Verhältnis scheint sie mir in der demokratischen Republik denn doch die in den „Richtlinien“ angetönte Unbilligkeit zu enthalten, eine Unbilligkeit, die nur durch den Ausbau des Fortbildungsschulwesens im Sinne meiner Thesen aufgehoben werden kann.

In Abschnitt II, erstes Alinea, habe ich eine Geschichtslehre verwertet. So wie die Dinge heute noch liegen in unserm Vaterlande, scheint mir, sei nicht daran zu denken, die schweizerische Fortbildungsschule auf anderm Wege zu bekommen und zu erhalten, als durch die Kantone mit Bundesunterstützung. Wenn wir überhaupt für die Schule sind, kann es uns gleichgültig sein, wessen Firma sie trage, wenn nur der rechte, patriotische, menschenfreundliche, tolerante Geist in ihr lebt.

Ich möchte im letzten Kapitel meiner Ausführungen noch der Frage nähertreten, ob für alle Jünglinge überhaupt das postulierte Mass von Schulbildung notwendig sei. Wenn Bildung keinen andern Zweck hätte, als ausschliesslich dem Broterwerb zu dienen, so müsste man die Einwendung gelten lassen, dass zur Verrichtung der niedrigen Lohnarbeit, wie sie das Leben vom unselbständigen Landarbeiter, vom Erd- und Bauarbeiter, vom Fabrikarbeiter fordert, kein grosser Apparat von Schulweisheit nötig sei. Aber es steht in unserm humanen Bewusstsein doch längst als kategorische Pflicht da eine fest, dass wir jedem Mitbürger die Möglichkeit gewähren müssen, durch Bildungserwerb so hoch zu steigen, als seine Intelligenz, seine Energie zulässt. Ein anderer Weg, die soziale Ungleichheit zu mildern und einen gerechten Ausgleich herbeizuführen, gibt es einstweilen nicht. Ein ausländischer Schriftsteller hat gesagt, nächst der Luft sei die Bildung dasjenige allgemeine Gut, von dem jeder nach seinem Belieben sich so viel aneignen könne, als er zu fassen vermöge. Das wird richtig sein, vorausgesetzt, dass „jeder“ im Besitze jenes Minimums von Schulkenntnissen ist, das die Grundlage jedes selbständigen Weiterstrebens ist. Dieses Minimum ist auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu fordern, damit jede Kraft ihr nötiges Sprungbrett erhalte und keine unbenutzt verkümmere, die anders durch ihre Arbeit einen Beitrag zur Erhöhung des nationalen Wohlstandes hätte liefern können. Je mehr Kräfte wirksam zur höchsten Entfaltung gelangen, je unwiderstehlicher ist die Nation als Ganzes. Es ist eine naturwissenschaftliche Tatsache, dass aus den obern Klassen gewisse Teile stetig verschwinden, aussterben oder der Dekadenz verfallen. Dieser Ausfall muss durch Nachschub von unten gedeckt werden, und je sicherer dieser Ersatz vor sich geht, um so besser, um so gesünder steht ein Volk da.

Dazu kommt in der demokratischen Republik eine andere, eine eigentliche Binsenwahrheit, die wir jederzeit von den Rednertribünen unserer vielen Feste vernehmen können: die Selbstbestimmung des Volkes, das allgemeine Stimmrecht setzen voraus, dass jeder Bürger urteilsfähig sei; diese Urteilsfähigkeit ist aber nur denkbar, wenn der Bürger, auch der letzte, sein Land in geographischer, geschichtlicher, politischer und wirtschaftlicher Beziehung kennt, wenn er so weit geschult ist, populären Abhandlungen aus diesen Wissensgebieten folgen zu können. Wir müssen nun nicht in patriotischer Festbegeisterung von diesen Dingen nur reden, sondern sie auch verwirklichen. Denn es ist der schweizerische Staatsgedanke, der uns auf die Pflege der Fortbildungsschule hinweist. Die Erneuerung unseres Patriotismus ist

nicht sowohl von Festen und Festspielen, als vielmehr von der Geistesmacht zu erwarten, die in der Phalanx einer vom Staatsgedanken durchdrungenen, wohlgebildeten, aufgeklärten Bürgerschaft beruht. Unter dieser Bürgerschaft aber kann niemand eine bevorzugte Klasse, sondern nur das ganze Volk in seiner Gesamtheit verstehen. Wie nach moderner, humaner Anschauung allen Gliedern des Staates ihr geistiger Anteil an den Kulturgütern des Lebens zuerkannt ist, so sind auch alle auf die Erwerbung eines der Kulturhöhe dieses Staatswesens angemessenen Bildungsminimums verpflichtet. Das Wort Bildung ist dabei nicht in dem engen Sinne der Wissenschaftlichkeit zu nehmen — es gibt sehr gelehrte Leute, die nichts weniger als gebildet sind —, noch in der oberflächlichen Hofdamen- oder Tanzmeisterauffassung, sondern nach dem hohen Ideale pestalozzischer Pädagogik als die volle Harmonie aller Kräfte, der gemüthlich-sittlichen und heroischen nicht minder als der intellektuellen und künstlerischen. Und so erwarte ich von einer in diesem Geiste durchgeführten II. Stufe der Volksbildung auch eine Förderung der moralischen Gesundheit unseres Volkes, und erblicke mithin in ihr den wichtigsten Hebel der Volksbeglückung und Volksbefreiung aus den Banden der Leidenschaft und niedrigen Genussucht. Jene moralische Gesundheit gebiert hinwiederum die Kraft zu jedem stetigen beglückenden wirtschaftlichen Fortschritt.

Die Durchführung dieser Gedanken erfordert Opfer. Wir appelliren dabei an den Patriotismus. Verehrte Versammlung, dieses Wort ist neuerdings wieder zu Kredit gekommen in unsern nüchternen, realistischen Tagen. Wir sehen im fernen Osten den Patriotismus eines jungen „heidnischen“ Kulturvolkes Wunder verrichten im Kampfe gegen die selbstsüchtige, vaterlandslose Korruption eines orthodoxen Barbarenstaates. Wir erleben im aktuellsten Anschauungsunterricht, welche Macht der Patriotismus hat, wenn er die gemeinschaftliche Gesinnung aller ist. Darum reklamiren wir für die Jugend, und gerade für die ärmste, die höchsten Bildungsziele, und können uns nicht zufrieden geben mit einer einseitigen Nützlichkeitspädagogik. Der Weg dazu führt, meiner Ansicht nach, durch die obligatorische schweizerische Bürgerschule, deren Zweck darin besteht, die intellektuelle, moralische und physische Tüchtigkeit der breitesten Schichten des Volkes zu heben.

Pflegel und bauet das Vaterland!

* * *

Richtlinien des Referates.

I. Die Volksschule ist nicht imstande, der Jugend die Bildung zu vermitteln, die in einem republikanisch-demokratischen Staatswesen jeder Mensch und Bürger, namentlich auch in politischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht, besitzen sollte, da der Geist des Elementarschülers noch nicht reif genug ist, um Dingen, die gänzlich ausserhalb dem Kreise seiner Anschauung und seiner Erfahrung liegen, Interesse und Verständnis entgegenzubringen.

Die elementare Bildung der Volksschule (I. Stufe der Volksbildung) bedarf daher einer Ergänzung, die Schritt zu halten hat mit der geistigen Entwicklung des Jünglings während der Lehrjahre im praktischen Leben bis zum Zeitpunkt seiner bürgerlichen Volljährigkeit, und ein Gegengewicht bilden muss zur Berufsarbeit und zum täglichen Broterwerb. Diese Ergänzung soll der junge Mensch finden in der Bürgerschule (II. Stufe der Volksbildung).

Weder die Repetirschule, noch die Rekrutenvorschule, wie sie heute bestehen, noch beide zusammen, gewähren unsern Jünglingen eine ihrer Fähigkeit und ihrem menschlichen und staatsbürgerlichen Bedürfnis entsprechende Bildung. Die gewerblichen Fortbildungsschulen verfolgen einseitige berufliche Bildungsziele für eine ganz bestimmte Klasse; der allgemeinen Fortbildungsschule, wo sie überhaupt besteht, ist zu wenig Zeit eingeräumt, und in ihrem Unterrichtsprogramme drängt die Nützlichkeits-tendenz die höheren, erzieherischen Forderungen zu sehr in den Hintergrund. Auch diese Schulen können in ihrer heutigen Einrichtung und Ausdehnung daher, weder einzeln noch zusammen, der Aufgabe der II. Stufe der Volksbildung vollständig genügen und die **Bürgerschule** überflüssig machen, die von patriotischen und allgemein menschlichen Interessen gerade so sehr wie auch aus Gründen der Billigkeit gefordert wird; wird es nämlich mit Fug als gut und erspriesslich erachtet, dass Staat und Gemeinden für die Ausbildung des einen Drittels der Jugend an Hoch- und Mittelschulen, an Berufs- und gewerblichen Fortbildungsinstituten viele Millionen sich nicht gereuen lassen, wären die Opfer gewiss nicht minder wohl angebracht, die zu gunsten der weniger glücklichen übrigen zwei Dritteile aufgewendet würden, damit diese in wohl organisirten Bürgerschulen ebenfalls ihren Anteil am allgemeinen Bildungsschatze der Gegenwart erhalten.

II. Für die Organisation der Bürgerschule aber wären folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Sie ist Sache der Kantone. Der Bund zahlt indessen seine Beiträge daran, auf Grund eines zu erlassenden Bundesgesetzes über die schweizerische Bürgerschule; sie soll nicht in Konkurrenz treten mit den bestehenden gewerblichen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen; im Gegenteil, sie ist mit diesen Anstalten organisch zu verbinden.

Ihre Aufgabe besteht darin:

1. Die Kenntnisse der Volksschule zu erweitern, zu vertiefen und an Aufgaben, die das Leben stellt, anzuwenden.
2. Den Geist des Jünglings zu bilden und für das Gute und Schöne zu entflammen.

3. Dem Schweizerjünglinge jene Kenntnisse politischer, volkswirtschaftlicher und öffentlicher Natur zu verschaffen, die ein urteilsfähiger selbständiger Patriot und Bürger eines Freistaates besitzen muss.

4. Den Jüngling auch in physischer Hinsicht (Turnen, Spiel, Schiessen) auf die Pflichten eines zukünftigen Wehrmannes vorzubereiten.

Demgemäss kommen im Programm der Bürgerschule folgende allgemeine Fächer vor:

1. Muttersprache; vorab Vorführung derjenigen Schätze und Musterstücke ihrer Literatur, die geeignet sind, den moralischen Charakter zu bilden und den Schönheitssinn zu pflegen.

2. Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie, Verfassungen und Gesetze, Volkswirtschaftslehre).

3. Naturlehre, vorab Gesundheitslehre und Ernährung.

4. Rechnen und Raumlehre.

5. Gymnastik, (Turnen, Spielen, Schiessen, Exkursionen).

Der Unterricht der Bürgerschule darf weder auf den Sonntag, noch auf den späteren Abend (nach 8 Uhr) verlegt werden. Es ist anzustreben, dass von Gesetzes wegen den jungen Leuten durch die Meisterschaften oder Lehrherren die nötige freie Tageszeit (mindestens ein halber Tag und ein Abend [von 5 Uhr an] in der Woche) eingeräumt werde. Der Unterricht dauert, mit Ausnahme einer viermonatigen Unterbrechung im Sommer und der üblichen Ferien während der hohen Festzeiten, das ganze Jahr, und wird abteilungsweise erteilt für mindestens zwei verschiedene Fähigkeitsklassen. Er ist unentgeltlich (auch in den Lehrmitteln) und für alle bildungsfähigen Schweizerbürger obligatorisch, die nicht höhere Schulanstalten besuchen oder durch Zeugnisse oder Prüfungen nachweisen, dass sie in höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realschulen, Seminarien, Techniken, gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Bildungsinstituten) bereits die Kenntnisse sich angeeignet haben, für deren Erwerbung die Bürgerschule eingerichtet worden ist.

III. Der Schweizerische Lehrerverein, gemäss seinen Statuten stets auf das Wohl und Gedeihen des schweizerischen Schulwesens bedacht, wird auch der Entwicklung der allgemeinen Fortbildungsschule seine volle Aufmerksamkeit schenken, und nichts versäumen, was ihrer Ausgestaltung zur Bürgerschule im Sinne vorstehender Ausführungen förderlich sein kann.

* * *

Tobler, Zihlschlacht. Der Z.-V. hat mich beauftragt, ein erstes Votum abzugeben über die Knabenfortbildungsschule, da der Thurgau diese seit 1875 besitze und ich also wohl in der Lage sei, aus Erfahrung zu sprechen. Die thurg. Fortbildungsschule schliesst sich unmittelbar an die 9 Primarschuljahre an; sie umfasst die Jünglinge vom 16. bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre und dauert jeweils 4 Monate (Nov., Dez., Jan., Febr.) zu 4 Unterrichtsstunden in der Woche. Neben Aufsatz, Lesen, Rechnen gelangen je in einem Kurs Schweizergeschichte, Verfassungskunde oder Gesundheitslehre zur Behandlung; im dritten Jahre kommt an Stelle des Rechnens einfache Buchführung. In

der ersten Zeit standen auch Geometrie, Freihandzeichnen, technisches Zeichnen, Chemie in ihrer Anwendung auf die Landwirtschaft und die technischen Gewerbe auf dem Lehrplan. Aber es zeigte sich bald, dass dies zur Kraft- und Zeitersplitterung führte. Die gegenwärtige Organisation entspricht also den Forderungen des Referenten mit der einzigen Ausnahme, dass letzterer der Fortbildungsschule noch Gymnastik als Unterrichtsaufgabe zuweist. Der erste Votant spricht sich entschieden gegen Aufnahme dieses Faches aus. Wenn man sich an die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule machen will, so muss mit den Wünschen des Volkes gerechnet werden; und da sind nun einmal die körperlichen Übungen unpopulär. Würde man heute dem Thurgauer Volke die Frage vorlegen, ob das Turnen in der Fortbildungsschule eingeführt werden solle, — es gäbe ein Begräbnis erster Klasse.

Der Unterricht wurde zuerst fast überall an zwei Abenden von 6 bis 8 Uhr erteilt. Man machte damit nicht die besten Erfahrungen. Einmal kamen die Burschen, welche untermittags in Feld, Stall, Werkstatt, Fabrik, Schreibstube beschäftigt waren, ermüdet in die Schule und folgten zum grossen Teil nur mit mässigem Interesse dem Unterricht. Dann litt die Disziplin wesentlich, und der Heimgang gab da und dort Veranlassung zu Ausschreitungen. Heute ist sozusagen allgemein die Fortbildungsschule auf einen Nachmittag (1—5) verlegt, und man fährt gut dabei.

Die Forderung des Referenten, die Fortbildungsschule auf etwa 7 Monate auszudehnen, halte ich für zu weitgehend. Man darf nicht vergessen, dass diese Jünglinge im erwerbsfähigen Alter stehen und eine grössere Beschränkung ihrer Arbeitszeit für sie und ihre Angehörigen einen nicht zu unterschätzenden Ausfall zur Folge hätte. 5 bis höchstens 5 $\frac{1}{2}$ Monate sollte das Maximum sein.

Der Unterrichtsstoff sei in der Fortbildungsschule wenn immer möglich neu, oder wenigstens biete er Altes in neuer Form. Nur nichts Aufgewärmtes! Sonst fasst der Jüngling sehr bald die Meinung, das wisse er alles schon, und die Fortbildungsschule nütze ihm nichts. Dann sind Interesse und Arbeitslust erkaltet; und in erster Linie hat wieder die Disziplin darunter zu leiden. Sorgfältigste Vorbereitung und Beherrschung des Lehrstoffes sind für den Lehrer in der Fortbildungsschule unerlässlich. Dazu soll er nie vergessen, die Schüler nicht als Knaben, sondern als Jünglinge zu betrachten, die sehr bald das Militärkleid tragen und den Stimmzettel ausfüllen.

Diejenigen Kantone, welche die Fortbildungsschule sorgfältig organisieren und die Anschauungen des Volkes nicht ausser acht lassen, werden die Einführung nicht bereuen.

* * *

Nachdem noch Hr. Schmid unter Berücksichtigung der Verhältnisse in Bünden die Ansichten des Referenten unterstützt hat, werden die Sätze des Referenten gutgeheissen.

Angenommene Thesen (Egli).

I. Die allgemeine Fortbildung im reiferen Alter ist für einen Jüngling, der nicht höhere Schulen besucht, eine Notwendigkeit.